

Arbeitsschutz beim Ausbruch von Vogelgrippe

Erforderliche Arbeitsschutzmaßnahmen bei Ausbruch von Vogelgrippe bei Wildvögeln

Bei erneutem Auftreten von Vogelgrippe in Wildtierbeständen werden nach Erfahrungen des Winters 2006 Tätigkeiten durchzuführen sein, die ein unterschiedlich hohes Gesundheitsrisiko nach sich ziehen.

Um in den beschriebenen Fällen für die Mitarbeiter einen optimalen Schutz zu gewährleisten und den Arbeitgebern Hilfestellung bei der Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen zu geben, wird folgendes Verhaltensmuster empfohlen:

Tätigkeiten	Gefährdungsbeurteilung	Schutzmaßnahmen	Arbeitsmedizinische Vorsorge
- Suchen von verendeten Tieren ohne Einsammeln - Feststellung und Markierung der Fundstellen verendeter Tiere <u>Kein Kontakt zu Tieren</u> <u>oder</u> <u>Körperflüssigkeiten</u>	Keine Gefährdung durch Infektion Die Tätigkeit fällt nicht unter die BioStoffV	Namentliche Erfassung der beschäftigten Personen Belehrung über arbeitsschutzgerechtes Verhalten, über Hygiene und über Desinfektionsmaßnahmen gegen Unterschrift <u>Persönliche Schutzausrüstung:</u> Desinfizierbares Schuhwerk <u>Hygienemaßnahmen:</u> Händewaschen vor der Einnahme von Speisen, vor dem Rauchen und nach der Beendigung der Arbeit, Desinfektion der Schuhe bei Kontakt zu Kot und nach Beendigung der Arbeit	Auf die Tätigkeit bezogen nicht erforderlich

Tätigkeiten	Gefährdungsbeurteilung	Schutzmaßnahmen	Arbeitsmedizinische Vorsorge
<ul style="list-style-type: none"> - Abschuss von Wildgeflügel zu Forschungszwecken - Einsammeln, <p>Verpacken und Kennzeichnen dieser Tierkadaver</p> <p><u>Kontakt zu den toten Tieren und deren Körperflüssigkeiten ist vorhanden</u> Tiere waren im Regelfall gesund</p>	<p>Keine oder sehr geringe Gefährdung durch Infektion auf Grund des normalen Keimspektrums der Tiere</p> <p><u>Risikogruppe 2/3</u> Nicht gezielte Tätigkeiten Schutzstufe 1 nach BioStoffV</p> <p><u>Übertragungswege:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Tierkadaver - Schmierinfektionen durch Körperausscheidungen - Aerosol-, Tröpfchen- oder staubgetragene Infektionen eher unwahrscheinlich 	<ul style="list-style-type: none"> - Belehrung über arbeitsschutzgerechtes Verhalten, über Hygiene- und über Desinfektionsmaßnahmen - Waidgerechtes Verhalten, besonders bei Verdacht auf eine Erkrankung des erlegten Tieres - Vermeidung von Tröpfchen-, Staub- und Aerosolbildung durch Besprühen der Kadaver mit einer Seifenlösung - Sofortiges Verpacken der Tierkadaver in reißfeste, dichte Säcke oder Tüten (Beachten der Windrichtung) - Kennzeichnung der Verpackung mit allen erforderlichen Daten, um ein späteres unnötiges Öffnen zu vermeiden. <p>Persönliche Schutzausrüstung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Desinfizierbares Schuhwerk, - beim Verpacken Schutzhandschuhe, - bei Bedarf Atemschutzmaske FFP1 oder Mund-Nasen-Schutz/FFP1 <p><u>Hygienemaßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Händewaschen vor der Einnahme von Speisen, vor dem Rauchen und nach der Beendigung der Arbeit, - Desinfektion der Schuhe 	<p>Auf die Tätigkeit bezogen nicht erforderlich</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Einsammeln von toten Vögeln von Vogelarten, bei denen bisher noch keine H5N1-Viren nachgewiesen wurden - Einzelfunde von Vögeln, die auf Grund der Fundstelle unverdächtig sind. 	<p>Sehr geringe Gefährdung durch Infektion auf Grund des normalen Keimspektrums der Wildtiere</p> <p>Die Möglichkeit einer anderen Tiererkrankung als Vogelgrippe (z.B. Ornithose) ist zu beachten</p>	<p>Namentliche Erfassung der beschäftigten Personen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Belehrung über arbeitsschutzgerechtes Verhalten, über Hygiene und über Desinfektionsmaßnahmen gegen Unterschrift - Hautkontakt, Staub- und Aerosolbildung verhindern - Bei trockenem und windigem Wetter mit Seifenlösung benetzen - Beim Verpacken Windrichtung beachten 	<p>Auf die Tätigkeit bezogen nicht erforderlich</p>

Tätigkeiten	Gefährdungsbeurteilung	Schutzmaßnahmen	Arbeitsmedizinische Vorsorge
	<p><u>Risikogruppe 2/3</u> Nicht gezielte Tätigkeiten Schutzstufe 1 nach BioStoffV</p> <p><u>Übertragungswege:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Schmierinfektionen, - Aerosol, Tröpfchen - oder staubgetragene Infektionen eher unwahrscheinlich 	<p><u>Kleine Vögel:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - durch Überstülpen von einem Plastikbeutel über den Vogelkadaver ohne direkte Berührung verpacken oder - Verwendung einer Greifzange <p><u>große Vögel:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verpacken in ausreichend große reißfeste und flüssigkeitsdichte Plastiksäcke - Behältnisse fest verschließen und bei Erfordernis von außen desinfizieren. - Nach Angaben des Tierarztes kennzeichnen und entsorgen. <p>Persönliche Schutzausrüstung: Normale Arbeitskleidung ist ausreichend</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einweghandschuhe, die nach dem Einsatz zu entsorgen oder Schutzhandschuhe, die vor dem Abstreifen zu desinfizieren sind - desinfizierbares Schuhwerk, - je nach Erfordernis Einwegschürzen <p>Bei offensichtlicher Kontamination von wiederverwendbarer Arbeitskleidung ist diese wie Schutzkleidung zu behandeln (Desinfektion und Reinigung nicht im häuslichen Bereich)</p> <p><u>Hygienemaßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Händewaschen vor der Einnahme von Speisen, vor dem Rauchen und nach der Beendigung der Arbeit, - Desinfektion der Schuhe bei Kontakt zu Kot und nach Beendigung der Arbeit 	

Tätigkeiten	Gefährdungsbeurteilung	Schutzmaßnahmen	Arbeitsmedizinische Vorsorge
<p>Allgemeine Maßnahmen beim Einsammeln von toten Wildvögeln mit Verdacht auf Vogelgrippe</p>	<p>Die Gefährdung ist abhängig von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tierart - Anzahl der Vögel - Fundort - Tierseuchenstatus <p><u>Risikogruppe 2/3</u> Nicht gezielte Tätigkeiten</p> <p>Schutzstufe 1 oder 2 nach BioStoffV</p> <p>Für die Gefährdungsbeurteilung ist vom Tierarzt festzustellen, ob es sich um Vogelgrippeverdachtsfälle handelt. Davon abhängig sind die Arbeitsschutzvorschriften, wie ABAS-Beschluss 608 und Merkblätter anzuwenden.</p> <p><u>Übertragungswege:</u> Schmierinfektion durch Körperausscheidungen (Kot, Speichel, Tränenflüssigkeit) oder Infektionen durch Aerosole, Tröpfchen oder Staub</p>	<p>Namentliche Erfassung der beauftragten Personen Nachweis über Tätigkeiten, Einsatzzeiten und Vorkommnisse. Schulung und Unterweisung der Einsatzkräfte vor ihrem Einsatz auf der Grundlage einer Arbeitsanweisung gegen Unterschrift (siehe Musterarbeitsanweisung).</p> <p>Schwerpunkte sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verhalten beim Einsammeln - Umgang mit der persönlichen Schutzausrüstung und das Training des An- und Ablegens - Hygienemaßnahmen - Desinfektionsmaßnahmen - Verhalten beim Auftreten von grippeähnlichen Symptomen <p>Bereitstellung von ausreichender und der Situation angepasster persönlicher Schutzausrüstung (PSA) (siehe nachfolgende Beispiele)</p> <p>Prüfung der Bedingung für die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Reinigung und Reparatur der PSA - Ausstattung der Fahrzeuge <p>Beachtung des ABAS- Beschlusses 608</p> <p><u>Die Schutzmaßnahmen in folgenden Beispielen sind durch den Tierarzt und Arbeitgeber den tatsächlichen Bedingungen anzupassen!</u></p>	<p>Ab Schutzstufe 2 ist im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge zur Aufklärung über die mit der Vogelgrippe verbundenen Gefährdungen vor dem</p> <p>Einsatz eine arbeitsmedizinische Beratung zu veranlassen. Die Beschäftigten sind über Symptome und Verhaltensweisen beim Auftreten einer Infektion aufzuklären. Ist Atemschutz erforderlich, sind Vorsorgeuntersuchungen nach der berufsgenossenschaftlichen Untersuchungskategorie G26 durchzuführen. Bei begründetem Verdacht auf Vogelgrippe dürfen aus seuchenschutzrechtlichen Erwägungen nur gegen Grippe geimpfte Personen zum Einsammeln eingesetzt werden. Ausschluss von Personen mit einer Abwehrschwäche oder chronischen Erkrankung (z.B. Ausschluss von Personen mit Diabetes) <u>Bei Verdacht auf eine Infektion sofort den Arzt aufsuchen!</u></p>

Tätigkeiten	Gefährdungsbeurteilung	Schutzmaßnahmen	Arbeitsmedizinische Vorsorge
<p>Beispiel 1 Einsammeln kleiner Wildvogelkadaver in geringer Menge (bis zu 10 Tieren), bei denen auf Grund der Tierart und des Standortes der Verdacht besteht, dass sie an Vogelgrippe erkrankt oder gestorben sind</p>	<p>Bei bestimmungsgemäßem Gebrauch von Schutzvorrichtungen und PSA sowie sachgerechtem Umgang geringe Gefährdung durch Infektion gegenüber Vogelgrippe</p> <p>Schutzstufe 1 nach BioStoffV</p> <p><u>Übertragungswege:</u> Schmierinfektion, sehr geringe Wahrscheinlichkeit einer Aerosol-, Tröpfchen- oder staubgetragenen Infektion</p>	<p>Unterweisung über arbeitsschutzgerechtes Verhalten Hautkontakt, Staub- und Aerosolbildung verhindern: - Bei trockenem und windigem Wetter mit Seifenlösung benetzen - Beim Verpacken Windrichtung beachten - Durch Überstülpen von einem Plastikbeutel über den Vogelkadaver ohne direkte Berührung verpacken oder - Verwendung einer Greifzange</p> <p>Persönliche Schutzausrüstung: - Einweghandschuhe, die nach dem Einsatz zu entsorgen oder Schutzhandschuhe, die vor dem Abstreifen zu desinfizieren sind, - desinfizierbares Schuhwerk, - Einwegschrürzen je nach Erfordernis - Atemschutzmaske FFP1 oder Mund-Nasen-Schutz/FFP1 bei Bedarf</p> <p>Normale Arbeitskleidung ist ausreichend. Bei offensichtlicher Kontamination von wiederverwendbarer Arbeitskleidung ist diese wie Schutzkleidung zu behandeln. (Desinfektion und Reinigung nicht im häuslichen Bereich)</p> <p>Hygienemaßnahmen: Einhaltung persönlicher Hygienemaßnahmen (TRBA 500) z.B. - Händewaschen vor der Einnahme von Speisen, vor dem Rauchen und nach der Beendigung der Arbeit, - Handys nicht mit kontaminierten Händen anfassen. Desinfektion der Schuhe bei Kontakt zu Kot und nach Beendigung der Arbeit</p>	<p>Im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge ist zur Aufklärung über die mit der Vogelgrippe verbundenen Gefährdungen vor dem Einsatz eine arbeitsmedizinische Beratung zu veranlassen. Ausschluss von Personen mit einer Abwehrschwäche oder chronischen Erkrankung (z.B. Diabetes)</p> <p>(siehe: Allgemeine Maßnahmen beim Einsammeln von toten Wildvögeln mit Verdacht auf Vogelgrippe)</p>
<p>Beispiel 2 Bergung großer Wildvögel, bei denen</p>	<p>Gefährdung durch Infektion gegenüber Vogelgrippe bei unvorsichtigem Verhalten</p>	<p>Vollinhaltliche Anwendung der Maßnahmen des ABAS-Beschlusses 608 in der jeweils gültigen Fassung Beachtung der Musterarbeitsanweisung für Beschäftigte</p>	<p>Im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge ist zur Aufklärung über die mit der</p>

Tätigkeiten	Gefährdungsbeurteilung	Schutzmaßnahmen	Arbeitsmedizinische Vorsorge
<p>auf Grund der Tierart und des Standortes der Verdacht besteht, dass sie an Vogelgrippe erkrankt oder gestorben sind z. B. Schwäne, Gänse</p> <p>Einsammeln, Verpacken und Kennzeichnen der Behältnisse</p>	<p>und unzureichenden Hygienemaßnahmen möglich.</p> <p>Schutzstufe 2 nach BioStoffV</p> <p><u>Übertragungswege:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Schmierinfektion durch Körperausscheidungen (Kot, Speichel, Tränenflüssigkeit) - Infektionen durch Aerosole, Tröpfchen - oder Staub 	<p>zum Schutz vor Klassischer Geflügelpest/Vogelgrippe beim Bergen von toten Wildvögeln Werden die „Hinweise für Arbeitgeber - Der Schutz von Personen beim Bergen von vogelgrippe-infizierten Wildvögeln“ beachtet, ist davon auszugehen, dass die gesetzlichen Vorschriften zum Arbeitsschutz beim Einsammeln eingehalten werden.</p> <p>Persönliche Schutzausrüstung: Körperbedeckende, flüssigkeitsdichte und bei Wiederverwendung desinfizierbare Schutzkleidung Eine die Haare vollständig abdeckende Kopfbedeckung(z.B. Kapuze) Flüssigkeitsdichte desinfizierbare Stiefel(z.B. Gummistiefel) Flüssigkeitsdichte reißfeste und desinfizierbare Schutzhandschuhe mit ggf. langen Stulpen Atemschutz, mindestens partikelfiltrierende Halbmaske FFP1, Augenschutz z.B. in Form einer Vollsichtschutzbrille, die auch für Brillenträger geeignet ist. Die Verwendung einer Atemschutzhaube schließt den Schutz der Augen mit ein.</p> <p>Hygienemaßnahmen: : Einhaltung persönlicher Hygienemaßnahmen (TRBA 500) z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Händewaschen vor der Einnahme von Speisen und Getränken, vor dem Rauchen und nach der Beendigung der Arbeit, - Handys nicht mit kontaminierten Händen anfassen. <p>Desinfektion der Schuhe bei Kontakt zu Kot und nach Beendigung der Arbeit</p>	<p>Vogelgrippe verbundenen Gefährdungen vor dem Einsatz eine arbeitsmedizinische Beratung zu veranlassen. Ist das Tragen von Atemschutz erforderlich sind Vorsorgeuntersuchungen nach der Untersuchungskategorie G26 durchzuführen.</p> <p>Ausschluss von Personen mit einer Abwehrschwäche oder chronischen Erkrankung (z.b. Diabetes)</p> <p>(siehe allgemeine Maßnahmen beim Einsammeln von toten Wildvögeln mit Verdacht auf Vogelgrippe)</p>

Stand: 09.01.2007